

|                                          |                  |                                                                                                               |
|------------------------------------------|------------------|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| KREISSTADT METTMANN<br>Der Bürgermeister |                  | Drucksachennummer<br><br><div style="text-align: center; font-weight: bold; font-size: 1.2em;">241/2013</div> |
| <b>Beschlussvorlage</b>                  |                  |                                                                                                               |
| Bildung, Jugend und Soziales             | öffentlich       | <input checked="" type="checkbox"/>                                                                           |
| Hinterthür, Astrid                       | nicht öffentlich | <input type="checkbox"/>                                                                                      |

|                                 |         |            |
|---------------------------------|---------|------------|
| Gremium:                        | TOP-NR: | Datum:     |
| Ausschuss für Schule und Kultur | 9       | 21.11.2013 |

Inklusion

hier: aktueller Sachstand

|                                      |                                                                      |
|--------------------------------------|----------------------------------------------------------------------|
| Finanzielle Auswirkungen             | Ja, je nach Beschlusslage                                            |
| Kosten                               | Kostenschätzung: 280.000 €                                           |
| Produkt                              | 03.03.05                                                             |
| Haushaltsjahr                        | 2014                                                                 |
| Folgekosten                          |                                                                      |
| Haushaltsmittel stehen zur Verfügung | <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein |
| Deckungsvorschlag                    |                                                                      |

UMWELTBELANGE werden besonders berührt im Bereich:

|                                 |                                                 |                                                   |
|---------------------------------|-------------------------------------------------|---------------------------------------------------|
| <input type="checkbox"/> Abfall | <input type="checkbox"/> Wasserhaushalt         | <input type="checkbox"/> Klima                    |
| <input type="checkbox"/> Boden  | <input type="checkbox"/> Natur- und Artenschutz | <input type="checkbox"/> Emissionen / Immissionen |

1. Die Ausführungen der Verwaltung werden zur Kenntnis genommen.
2. Zusätzliche Mittel für den barrierefreien Umbau des Heinrich-Heine-Gymnasium in Höhe von ca. 280.000 € Euro werden -nicht- bereitgestellt.

Abstimmungsergebnis:

|                       |    |      |              |
|-----------------------|----|------|--------------|
|                       | Ja | Nein | Enthaltungen |
| CDU                   |    |      |              |
| SPD                   |    |      |              |
| Bündnis 90/Die Grünen |    |      |              |
| FDP                   |    |      |              |
| UBWG                  |    |      |              |

Verwaltungserläuterung:**1. Allgemeines**

In der letzten Sitzung des Ausschusses für Schule und Kultur (Vorlage 183/2013) hatte die Verwaltung über die Einbringung des 9. Schulrechtsänderungsgesetzes im Landtag beraten. Mit der Umsetzung des 9. Schulrechtsänderungsgesetzes soll der gemeinsame Unterricht von Menschen mit und ohne Behinderung als Regelfall im Schulgesetz verankert werden.

Ursprünglich war die Verabschiedung des 9. Schulrechtsänderungsgesetzes für die 39. Kalenderwoche durch den Landtag geplant. Mittlerweile wurde die Verabschiedung wegen weiteren Abstimmungsbedarfes in den Oktober 2013 verschoben. Hintergrund für diese Verschiebung ist insbesondere der Streit um die Kosten der Inklusion zwischen dem Land und den Kommunen.

In der letzten Sitzung des Ausschusses für Schule und Kultur am 06.06.2013 wurde angeregt, einen Vertreter des Ministeriums zur Klärung von rechtlichen Fragen einzuladen. Die Verwaltung hatte zugesagt, dies für die nächste Sitzung des Ausschusses für Schule und Kultur zu prüfen. Frau Frücht von der Bezirksregierung Düsseldorf hat zugesagt, zur Sitzung des Schulausschusses in Mettmann den aktuellen Sachstand zum 9. Schulrechtsänderungsgesetz und die Auswirkungen auf die Kommunen darzulegen. Frau Frücht ist bei der Bezirksregierung Ansprechpartner für die sonderpädagogische Förderung und berät in dieser Funktion die kreisangehörigen Kommunen.

**2. Bestand der Förderschulen**

Die Verwaltung hatte bereits darüber berichtet, dass die Umsetzung des 9. Schulrechtsänderungsgesetzes auch Auswirkungen auf die Schullandschaft in Mettmann hat. Sonderpädagogische Förderung findet in Zukunft an den allgemein bildenden Schulen statt. Die Stadt Mettmann als Schulträger betreibt eine Förderschule mit den Schwerpunkten „Lernen“ und „Emotionale soziale Entwicklung“ im integrierten Verbund. Die Erich-Kästner-Förderschule hat im laufenden Schuljahr 82 Schülerinnen und Schüler.

Im Zusammenhang mit dem 9. Schulrechtsänderungsgesetz liegt der Entwurf einer „Verordnung über die Mindestgrößen Förderschulen und der Schulen für Kranke (MindestgrößenVO)“ vor. Hiernach sind für die Errichtung und Fortführung öffentlicher Förderschulen im Bereich der Primarstufe und der Sekundarstufe I mindestens folgende Schülerzahlen erforderlich:

- Förderschule mit dem Förderschwerpunkt Lernen: 144
- Förderschule mit dem Förderschwerpunkt Sprache: 55 Primarstufe, 66 Sek I
- Förderschule mit dem Förderschwerpunkt Emotionale und soziale Entwicklung: 88
- Förderschulen im Verbund: 144; pro Teilstandort 72

(Anmerkung: Der Verordnungsentwurf spezifiziert diese Schülerzahlenregelung weiter)

Der Kreis Mettmann und die kreisangehörigen Städte, die Träger von Förderschulen sind, erarbeiten gegenwärtig gemeinsam mit der Schulaufsicht die Grundlagen einer neuen Struktur des Förderschulsystems im Kreis Mettmann.

Dabei gilt es, ein wohnortnahes Förderschulangebot mit hoher sonderpädagogischer Kompetenz und einem optimierten Ressourceneinsatz zu sichern. Alle Beteiligten sind sich einig, dass eine unangemessene Reduktion von Förderschulen verhindert werden muss. Mit der Strukturplanung muss vielmehr reagiert werden auf

- demografische Entwicklungen,
- inklusionsbedingte Veränderungen,
- zunehmende Unterstützungsbedarfe in der emotional-sozialen Entwicklung von Schülerinnen und Schülern.

Zudem müssen adäquate Voraussetzungen geschaffen werden, um dem im 9. Schulrechtsänderungsgesetz verankerten Elternwillen zur Wahl zwischen einer Förderschule und einem Angebot zum gemeinsamen Lernen Rechnung zu tragen. Selbstverständlich müssen auch sächliche Rahmenbedingungen, wie die Geeignetheit von Gebäuden beachtet werden. Im Mittelpunkt der Überlegungen steht das Wohl von Schülerinnen und Schülern. Fragen der Schulträgerschaft sind ebenfalls wichtige Aspekte, werden aber erst dann zu beantworten sein, wenn die pädagogischen Grundlagen einer neuen Förderschulstruktur im Kreis Mettmann geschaffen sind.

Derzeit bereiten Vertreterinnen und Vertreter der zehn kreisangehörigen Städte unter Federführung der Kreisverwaltung ein Konzept über eine angepasste Förderschulstruktur im Kreis Mettmann vor. Ziel ist es, dass Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf möglichst wohnortnah beschult werden. So liegt die Lösung unter Berücksichtigung der neuen Vorschriften tendenziell bei Verbundschulen (benachbarter Schulen und Städte innerhalb des Kreises Mettmann). Vor dem Hintergrund der geänderten Gesetzeslage sind die Schulträger gefordert, rechtzeitig schulorganisatorische Beschlüsse zu fassen. Aufzulösende Schulen müssen spätestens ab dem Schuljahr 2015/2016

jahrgangsweise abgebaut werden. Bei Kompetenzzentren räumt das Land „im Interesse des Vertrauensschutzes“ eine Übergangsfrist ein. Danach müssen Förderschulen, die unter den Mindestschülerzahlen liegen erst ein Jahr später, also ab dem Schuljahr 2016/2017, jahrgangsweise abgebaut werden müssen. Bei Inkrafttreten der Mindestgrößenverordnung müssten spätestens im Herbst 2015 die Auflösungsbeschlüsse durch die Schulträger gefasst werden.

Die Erfahrungen mit den sechs Kompetenzzentren für sonderpädagogische Förderung im Kreis Mettmann sind sehr positiv. Mit Ihrer koordinierenden Arbeit wurde die schon seit Jahren bestehende Entwicklung, Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf an allgemeinen Schulen zu unterrichten, ausgeweitet. Der Abschlussbericht der Bezirksregierung Düsseldorf über Kompetenzzentren vom Februar 2013 bestätigt diese Aussage.

Um eine von allen Seiten akzeptierte Förderschulstruktur zu erreichen, bedarf es eines intensiven Planungsprozesses. Sobald die konzeptionellen Grundlagen geschaffen sind, werden zunächst die Leitungen der betreffenden Förderschulen eingebunden.

Eine weitergehende Information über Planungsinhalte zum gegenwärtigen Zeitpunkt würde den betroffenen Personenkreisen und der Sache selbst nicht gerecht. Die Verwaltung wird zu gegebener Zeit weiter berichten.

### **3. Runder Tisch Inklusion**

In der Sitzung des Ausschusses für Schule und Kultur am 21. 02.2013 wurde auf Antrag der SPD die Verwaltung aufgefordert, vor der schrittweisen Einführung der Inklusion im Schuljahr 2014/2015 einen runden Tisch zur Vorbereitung der Inklusion in Mettmann zu initiieren. Eine entsprechende Veranstaltung fand am 04. Juli 2013 in der Stadthalle Mettmann statt. Die Verwaltung hatte Herrn Dr. Thier als Vertreter der Stadt Wetter an der Ruhr sowie Frau Schramm als Vertreterin der Kreisverwaltung Mettmann als Referenten eingeladen. Zu dieser Veranstaltung waren alle Schulleiterinnen und Schulleiter, alle Ratsmitglieder und die Mitglieder des Ausschusses für Schule und Kultur sowie die freien Träger, die Kirchen und die Stadtschulpflegschaft eingeladen. Außerdem war die Veranstaltung für alle interessierten Bürgerinnen und Bürger offen. Die beiden Referenten haben die unterschiedliche Herangehensweise der Stadt Wetter und der Kreisverwaltung an das Thema Inklusion beschrieben. Der Aktionsplan menschengerechte Stadt Wetter an der Ruhr kann unter [http://www.stadt-wetter.de/dokumente/Aktionsplan\(1\).pdf](http://www.stadt-wetter.de/dokumente/Aktionsplan(1).pdf) abgerufen werden.

In der anschließenden Diskussion wurde von mehreren Anwesenden geltend gemacht, dass die Bedeutung und die Aufgaben des runden Tisches nicht klar definiert seien. Insofern mache der runde Tisch in dieser Konstellation keinen Sinn. Die Verwaltung hatte darauf hin in der Sitzung darum gebeten, Vorschläge zu Themen des runden Tisches oder konkrete Aufgabenvorstellungen an die Verwaltung heranzutragen. Bis heute sind hierzu keine Rückmeldungen eingegangen.

Die Verwaltung selbst hält eine Begehung der einzelnen Schulstandorte im Hinblick auf die Umsetzung der Inklusion für sinnvoll. Aus Kapazitätsgründen und auch im Hinblick auf die speziellen Kenntnisse ist jedoch die Beauftragung eines externen Fachbüros für die Erfassung des Änderungsbedarfs und die Ausarbeitung von Umbauvorschlägen erforderlich. Im Rahmen der Gespräche zur Schulentwicklungsplanung mit den Schulen diskutiert die Verwaltung derzeit die Schwerpunktsetzung der einzelnen Schulen im Hinblick auf die Inklusion. Hier sind jedoch noch weitere Gespräche erforderlich.

Allerdings findet bereits heute an den Schulen in Mettmann inklusiver Unterricht statt. Gerade durch den Schulversuch der Kompetenzzentren für sonderpädagogische Förderung wurde bereits im Anmeldeverfahren bei den Grundschulen -unter Mitwirkung der Sonderpädagogen im Kompetenzzentrum- in vielen Fällen die Entscheidung für den Besuch der Regelschule getroffen. Die nachfolgende Tabelle gibt einen Überblick über die Anzahl der Kinder mit Förderbedarf an den Regelschulen in Mettmann.

| Schule                    | Anzahl  |                                         | Art des sonderpädagog. Förderbedarfs |
|---------------------------|---------|-----------------------------------------|--------------------------------------|
| Otfried-Preußler-Schule   | 3<br>21 | Präventivförderung                      | LE, KM, ES                           |
| Astrid-Lindgren-Schule    | 23      |                                         | 11 ES, 9LE, 2 SQ, 1KM                |
| GS Herrenhauser Straße    | 28      | Inklusionskinder<br>(Klassen 1 + 2)     | 20 ES, 17 LE,                        |
|                           | 13      | Sonderpäd. Förderung<br>(Klassen 3 + 4) | 13 SQ, 1 KM                          |
|                           | 4       | Präventivförderung                      | (teilweise zwei Förderbedarfe        |
| Grundschule am Neandertal | 2       |                                         | ES                                   |
|                           | 5       | Präventivförderung                      |                                      |
| Kath. Grundschule         | 11      |                                         | 9 ES / 1 KM / 1 LE                   |
| Anne-Frank-Hauptschule    | 14      |                                         | 11 LE, 2 ES, 1 HK                    |
| Carl-Fuhlrott-Realschule  | 6       |                                         | 3 LE, 2 HK, 1 LS                     |
| Heinrich-Heine-Gymnasium  | 8       |                                         | 4 KM, 3 ES, 1 HK                     |

|                            |     |  |     |
|----------------------------|-----|--|-----|
| Konrad-Heresbach-Gymnasium | ./. |  | ./. |
|----------------------------|-----|--|-----|

Erläuterungen:

- LE = Lernen
- ES = Emotionale und soziale Entwicklung
- HK = Hören und Kommunikation
- KM = Körperliche und motorische Entwicklung
- SQ = Sprachliche Qualifikation

#### 4. Barrierefreies Heinrich-Heine-Gymnasium

Das Kind W. besucht derzeit die dritte Klasse der Otfried-Preußler-Schule. Es ist aufgrund seiner körperlichen Behinderung zur Fortbewegung auf einen Elektro-Rollstuhl angewiesen. Die Otfried-Preußler-Schule wurde durch Einbau eines Treppenliftes zur Erschließung des Klassenraums barrierefrei hergerichtet. Vor der Aufnahme des Schülers war die Unfallkasse Nordrhein-Westfalen beteiligt. Zum Schuljahr 2014/2015 steht der Wechsel des Kindes auf eine weiterführende Schule an. Die Eltern haben sich für das Heinrich-Heine-Gymnasium entschieden. Auch hier hat die Stadt Mettmann die Unfallkasse Nordrhein-Westfalen eingeschaltet. Die Unfallkasse empfiehlt, alle Treppenhäuser mit Aufzügen auszustatten. Ein Schulbesuch des Kindes ist nur möglich, wenn die baulichen Gegebenheiten entsprechend geändert werden. Eine vorsichtige Schätzung der Unfallkasse Nordrhein-Westfalen ergab, dass pro Aufzug mit Kosten von 150.000 € zu rechnen ist. Zur Erschließung des Gebäudes sind zwei Aufzüge erforderlich. Der Fachbereich 3 hält diese Maßnahmen aufgrund der Unterrichtspraxis im Heinrich-Heine-Gymnasium für nicht ausreichend. Die Abläufe dort sehen vor, dass das Lehrpersonal feste Klassenräume hat und die Schüler jeweils dorthin wechseln. Daher werden zusätzliche Umbauerfordernisse gesehen, beispielsweise automatische Türanlagen und der Aufwand einschl. der Lifte hierfür mit 280.000 € überschlägig geschätzt.

Im Hinblick auf die derzeit ungeklärte Rechtslage hat die Stadt Mettmann beim Städte- und Gemeindebund Nordrhein-Westfalen angefragt, ob sie nach dem 9. Schulrechtsänderungsgesetz (derzeit in der Entwurfsfassung) verpflichtet werden kann, für den Besuch des Kindes das Heinrich-Heine-Gymnasium barrierefrei umzubauen.

Bisher regelt sich die Rechtslage nach § 20 Abs. 7 des Schulgesetzes. Danach kann die Schulaufsicht mit Zustimmung des Schulträgers an einer allgemeinen Schule gemeinsamen Unterricht für Schülerinnen und Schüler mit und ohne sonderpädagogischen Förderbedarf einrichten, wenn die Schule dafür personell und sächlich ausgestattet ist. Dies ist sie derzeit nicht. Die neue Rechtslage wird jedoch anders sein. § 20 Abs. 5 neu sieht vor, dass die

Schulaufsichtsbehörde gemeinsames Lernen mit Zustimmung des Schulträgers an einer allgemeinen Schule einrichtet, es sei denn, die Schule ist dafür personell und sächlich nicht ausgestattet und kann auch nicht mit vertretbarem Aufwand dafür ausgestattet werden.

Der Städte- und Gemeindebund schätzt die Rechtslage nach dem neuen Schulgesetz wie folgt ein:

Es gibt keinen Rechtsanspruch von Eltern auf Beschulung ihres Kindes an einer konkreten Schule. Der Schulträger kann die Aufnahme des Kindes ablehnen. Der unbestimmte Rechtsbegriff „nicht vertretbare Kosten“ ist bisher von den Gerichten noch nicht ausgelegt worden. Nach der Einschätzung des Städte- und Gemeindebundes ist allerdings ein Umbau in der angekündigten Größenordnung aus seiner Sicht nicht vertretbar. Dies würde insbesondere gelten, wenn das Kind ohne unzumutbare Fahrzeiten eine geeignete Schule besuchen kann. Dies würde für Mettmann bei einem Schulbesuch an einer entsprechend ausgestatteten weiterführenden Schule in Düsseldorf gegeben sein.

Der Städte- und Gemeindebund rät dazu, die Angelegenheit im zuständigen Ausschuss vorzustellen. Mittel für den Umbau sind im Entwurf des Haushaltsplanes 2014 nicht vorgesehen. Grundsätzlich sind nach der Landesbauordnung (§ 55) Schulen und Bildungseinrichtungen so zu errichten und instand zu halten, dass sie barrierefrei genutzt werden können. Insbesondere unter dem Aspekt, dass die Eltern bei der Verweigerung der Zustimmung des Schulträgers zum Besuch des Kindes am Heinrich-Heine-Gymnasium evtl. den Rechtsweg bestreiten, wird die Angelegenheit zur Diskussion gestellt.

Im Hinblick auf die hohen Investitionskosten und unter Berücksichtigung der Tatsache, dass eine schulische Alternative in zumutbarer Entfernung besteht, schlägt die Verwaltung vor, zurzeit von einem barrierefreien Ausbau abzusehen.